

Zur Unveräußerbarkeit des Mindestjahresurlaubes

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 06.04.2006 – C-124/05 -, erkannt, dass eine Vereinbarung, der gemäß der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber wegen der Nicht-Inanspruchnahme des bezahlten Mindestjahresurlaubes eine Entschädigung in Geld erhält, gegen das Gemeinschaftsrecht verstößt. Eine Entschädigung in Geld darf nur im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gewährt werden. Im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses kann der Mindestjahresurlaub nur „in Natura“ gewährt werden. Die Luxemburger Richter begründen ihre Entscheidung damit, dass kein Anreiz dafür geschaffen werden soll, dass der Mindestjahresurlaub nicht gewährt bzw. genommen wird. Der in der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.11.2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (AB1. L 299, S.9) geregelte vierwöchige Mindestjahresurlaub stellt einen bedeutsamen Grundsatz des Sozialrechts der Gemeinschaft dar und bezweckt den wirksamen Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer.

Die Entscheidung verdeutlicht zum einen, dass sich das Europarecht auf immer mehr Rechtsbeziehungen auswirkt und zum anderen, dass der europarechtliche Begriff des Sozialrechts Bereiche erfasst, die nach unserer nationalen Rechtsordnung dem Arbeitsrecht zugerechnet werden.

Sebastian E. Obermaier, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Sozialrecht